



## 200 Jahre Bündner Recht

Seit der Mediationsverfassung von 1803 bemühte sich der neu geschaffene Kanton Graubünden wie viele andere Schweizer Kantone, die neu erlassenen Gesetze laufend rechtsverbindlich zu veröffentlichen: Die "amtlichen" oder "offiziellen" Sammlungen der Gesetze entstanden. Die Bürgerinnen und Bürger sollten auf einfache Weise nachschlagen können, welches Recht in ihrem Kanton galt und wonach sie sich zu richten hatten. Dabei war zu Beginn nicht immer klar, welche Erlasse genau in die kantonalen Gesetzessammlungen gehörten. So finden sich in den ersten Bänden auch eidgenössische Erlasse oder Verträge mit ausländischen Mächten.

### Chronologisch oder systematisch?

Über lange Zeit fassten die Bände der AGS nicht einfach chronologisch zusammen, was Kleiner und Grosser Rat über einen bestimmten Zeitraum beschlossen hatten. Vielmehr versuchte man immer wieder, das gerade geltende Recht nach sachlichen bzw. systematischen Gesichtspunkten zu veröffentlichen. Kaum aber war ein solcher Band erschienen, der 1829 beispielsweise die Gebiete "Sachpolizei", "Fremder Militärdienst" (Solddienst) und "Verschiedenes" (z.B. "Abmahnung von [konfessionell] gemischten Ehen") regelte, begann er zu veralten und es mussten in den Folgebänden Nachträge publiziert werden. Wenn der Überblick verloren ging, begann man eine neue Reihe der AGS und versuchte wiederum, systematisch das geltende Recht zu präsentieren. Insgesamt lassen sich fünf solcher Reihen unterscheiden.

Als Grundstein der bis heute laufenden Reihe der AGS kann das 1959 erschienene "Bündner Rechtsbuch" gelten. Dieses epochale Werk mit knapp 2000 Seiten umfasst in einem Band das gesamte am Stichtag, dem 1. Juli 1957, geltende Recht. Die auf dieses Rechtsbuch folgenden Bände waren dann wiederum – wie schon die Bände sechs bis zehn der vorangegangenen Reihe – strikt chronologisch organisiert.

### Das Loseblattsystem als Lösung

Erst in den 1970er Jahren fand man eine nachhaltige Lösung für das Bedürfnis, einerseits den gerade aktuellen Rechtsstand zu überblicken, andererseits aber auch chronologisch die Entwicklung des Rechts zu dokumentieren: das Loseblattsystem. Ab 1976 veröffentlichte die Standeskanzlei in fünf Ordnern ein neues "Bündner Rechtsbuch", zu dem die Abonnenten periodisch Lieferungen mit Blättern zum Austauschen oder neu Einordnen erhielten. So konnten sie ihre Sammlung auf dem aktuellen Stand halten. Die AGS ihrerseits wurde unabhängig vom Bündner Rechtsbuch ebenfalls in Ordnern, aber strikt chronologisch weitergeführt; hier änderte sich gegenüber den Vorgängerbänden nur die äussere Form. In drei bis vier Lieferungen pro Jahr erhielten die Abonnenten die neuen Erlasse zum Ablegen.

Sobald das "Bündner Rechtsbuch" in Loseblattform zur Verfügung stand, ging das Interesse an der AGS stark zurück. Die deutsche Ausgabe hatte bald nur noch 200 Abonnenten. Und so verzichtete man auf die ursprünglich geplante dreisprachige Führung der AGS, während das "Bündner Rechtsbuch" auch in Italienisch und – mit Einschränkungen – in Ladinisch und Surselvisch (später in Rumantsch Grischun) erschien. Weil die AGS auch für frühere Zeiten längst nicht durchgehend in allen kantonalen Sprachen verfügbar ist, wurden für das nun abgeschlossene Digitalisierungsprojekt 1803-2000 nur die deutschen Erlasse berücksichtigt.

Seit dem Jahr 2000 wird das Bündner Recht in zwei Formen digital publiziert, die an die Ära der Loseblatt-Ordner anknüpfen. Das digitale "Bündner Rechtsbuch" enthält systematisch das aktuell geltende Recht, wobei die Aktualisierung nicht mehr in periodischen Nachführungen, sondern laufend erfolgt. Andererseits enthält die digitale AGS weiterhin die neuen Erlasse in der Reihenfolge ihrer Publikation. Auch hier erfolgt die Aktualisierung laufend.

## Abbildungen

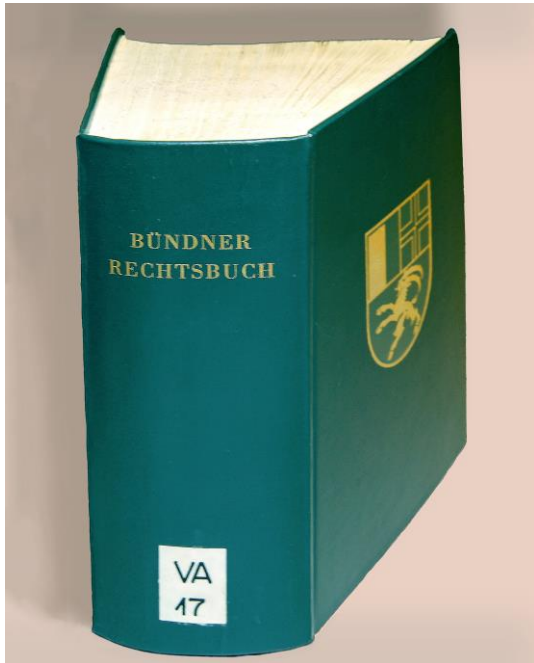


Abb. 1

Das "Bündner Rechtsbuch" von 1957. Dieser monumentale Band mit beinahe 2000 Seiten fasste das gesamte geltende Bündner Recht mit Stichtag 1. Juli 1957 zusammen. Der älteste damals noch in Kraft stehende Erlass stammt aus dem Jahr 1684: "Landesdekret betreffend die Unterhaltung der alten Verbindungsstrassen". Das Dekret erklärte, die Gemeinden seien für den Strassenunterhalt auf ihrem Gebiet verantwortlich.

Das Bündner Rechtsbuch ist der Ausgangspunkt für die bis heute laufende amtliche (chronologische) Gesetzessammlung.



Abb. 2

Ab 1976 bis ins Jahr 2000 wurde die amtliche Gesetzessammlung nicht mehr in Bänden fortgesetzt, sondern als Loseblattsammlung in Ordnern herausgegeben. Parallel zur chronologischen Sammlung bot der Kanton eine Loseblattsammlung des geltenden Rechts an, "Bündner Rechtsbuch" genannt. Zu Beginn war sie wahlweise in Deutsch, Italienisch, Ladinisch oder Surselvisch abonniebar. Periodisch erhielten die Abonnenten Blätter zum Ergänzen oder Austauschen.

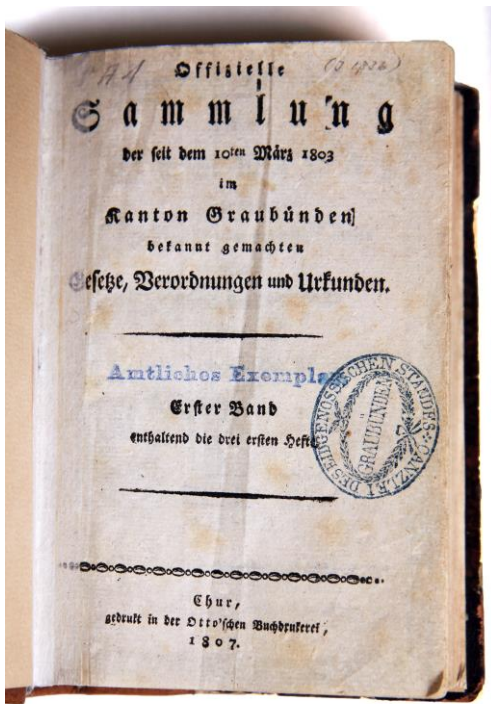


Abb.3

Das Titelblatt des ersten Bandes der "offiziellen Sammlung der Gesetze". 1803 stellte der Kleine Rat, also die Bündner Regierung, fest, dass die vielen Erlasse der Regierung und der Schweizer Tagsatzung "nicht zu einer hinreichend allgemeinen Kenntniss der Kantons-Einwohner gelangen". Deshalb beschloss er, die geltenden und die jeweils neuen Gesetze in einer "offiziellen Sammlung" zu veröffentlichen, sodass "jeder Kantonsbürger in den Fall gesetzt wird, sich in allen Vorkommenheiten eine leichte und richtige Kenntniss derselben zu verschaffen und in seinen Angelegenheiten darnach zu richten".

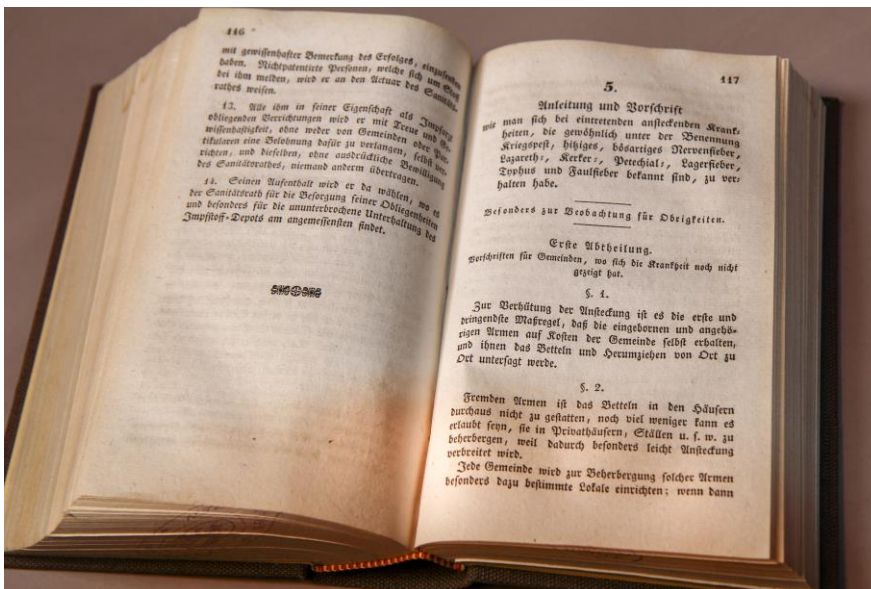


Abb. 4

Blick in Heft 4 der zweiten amtlichen Gesetzessammlung, erschienen 1827. Die damals geltende Medizinalordnung enthielt auch Vorschriften, "wie man sich bei eintretenden ansteckenden Krankheiten .... zu verhalten habe".

Die ersten Artikel betreffen die Gemeinden, in denen eine Krankheit noch nicht ausgebrochen ist. Dort sei die "erste und dringendste Massregel, dass die Eingebornen und angehörigern Armen auf Kosten der Gemeinde selbst erhalten, und ihnen das Betteln und Herumziehen von Ort zu Ort untersagt werde".